

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 190/2016

Sitzung vom 28. September 2016

**925. Anfrage (Dringliche und notwendige Dienstfahrten der Blaulichtorganisationen zum Wohle und Sicherheit der Allgemeinheit)**

Kantonsrätin Jacqueline Hofer, Dübendorf, hat am 6. Juni 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Strassenverkehrsgesetz Art. 100 Strafbarkeit 4.3 ist der Führer eines Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeuges auf einer dringlichen und notwendigen Dienstfahrt wegen Missachtung der Verkehrsregeln und der besonderen Anordnungen für den Verkehr nicht strafbar, sofern er die erforderlichen Warnsignale gab und alle Sorgfalt wahrte, die nach den besonderen Verhältnissen erforderlich war. Dennoch müssen betroffene Personen, die sich für Schutz von Leib und Leben, Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Wohle der Allgemeinheit einsetzen, immer noch mit einem Ausweisentzug, einer Busse oder gar Gefängnis rechnen. In solchen Fällen muss das schützende Gut höher gewichtet werden als die Missachtung. Zumal rechtmässig gehandelt wird und die Verhältnismässigkeit gewahrt werden muss.

Ich ersuche den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Übertretungen gemäss SVG Art. 100 Strafbarkeit 4.3 wurden im Kanton Zürich registriert?
2. Wie viele Übertretungen gemäss SVG Art. 100 hatten einen Arbeitsplatzverlust oder eine berufliche Umplatzierung zur Folge?
3. Unterstützt der Regierungsrat in obgenannten Fällen in Anbetracht der Verhältnismässigkeit eine Milderung der Strafbestimmungen?
4. Wie gestaltet sich die Erfolgsbilanz von notwendigen und dringlichen Dienstfahrten zum Wohle und zur Sicherheit der Allgemeinheit?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jacqueline Hofer, Dübendorf, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Art. 100 Ziff. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) macht sich der Führer eines Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeuges, der auf dringlichen oder taktisch notwendigen Dienstfahrten Verkehrsregeln oder besondere Anordnungen

für den Verkehr missachtet, nicht strafbar, wenn er alle Sorgfalt walten lässt, die nach den Umständen erforderlich ist. Auf dringlichen Dienstfahrten ist die Missachtung nur dann nicht strafbar, wenn die Führerin oder der Führer zudem die erforderlichen Warnsignale abgibt; die Abgabe der Warnsignale ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn sie der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe entgegensteht. Hat die Führerin oder der Führer nicht die Sorgfalt walten lassen, die nach den Umständen erforderlich war, oder hat sie bzw. er auf dringlichen Dienstfahrten nicht die erforderlichen Warnsignale abgegeben, so kann die Strafe gemildert werden.

Die Strafbefreiung auch für taktisch notwendige Dienstfahrten und die Möglichkeit zur Strafmilderung in Bezug auf Strafe und Führerausweisentzug bei Sorgfaltspflichtverletzungen wurden von den eidgenössischen Räten am 18. März 2016 beschlossen und gelten erst seit dem 1. August 2016. Die neue Regelung ermöglicht es den Straf- und Administrativbehörden, gestützt auf das SVG die besonderen Umstände eines Falles individuell zu beurteilen.

Zu Frage 1:

Über die Anzahl dringlicher oder taktisch notwendiger Dienstfahrten wird keine kantonale Statistik geführt. Auch Ordnungsbussen und Bussen, die von den Statthalter- und Stadtrichterämtern wegen Übertretungen der Verkehrsregeln ausgefällt werden, werden in Bezug auf die Blaulichtorganisationen statistisch nicht erfasst. Bekannt ist hingegen, dass seit dem 1. Januar 2014 bei den Staatsanwaltschaften des Kantons Zürich insgesamt fünf Strafanzeigen gegen Polizeibeamte wegen Verletzung von Verkehrsregeln bei dringlichen und notwendigen Dienstfahrten eingingen. Vier Fälle wurden entweder mangels Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens oder da dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden konnte, dass er es an der nötigen Sorgfalt habe fehlen lassen, nicht an die Hand genommen bzw. eingestellt. Der fünfte Fall kam zur Anklage und ist noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 2:

Es ist nicht bekannt, dass bei dringlichen oder taktisch notwendigen Dienstfahrten begangene Verkehrsregelverletzungen bei den Betroffenen zu einem Verlust des Arbeitsplatzes oder zu einer beruflichen Versetzung geführt hätten.

Zu Frage 3:

Dem Anliegen in der Anfrage wurde mit der von den eidgenössischen Räten am 18. März 2016 beschlossenen Änderung des SVG Rechnung getragen. Seit dem 1. August 2016 kann die Strafe gemildert werden, wenn der Fahrzeugführer die Sorgfalt nicht hat walten lassen, die nach den Um-

ständen erforderlich war, oder wenn er auf der dringlichen Dienstfahrt die erforderlichen Warnsignale nicht abgegeben hat. Zudem besteht seit dem 1. August 2016 die Möglichkeit, die Mindestentzugsdauer des Führerausweises zu unterschreiten, wenn die Strafe nach Art. 100 Ziff. 4 dritter Satz SVG gemildert wurde (Art. 16 Abs. 3 SVG).

Zu Frage 4:

Gemäss der Weisung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn mit integriertem Merkblatt zu deren Verwendung vom 6. Juni 2005 sind dringliche Dienstfahrten sogenannte Notfallfahrten, bei denen es auf den möglichst raschen Einsatz der Feuerwehr, der Sanität oder der Polizei ankommt, um Menschenleben zu retten, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, um bedeutende Sachwerte zu erhalten oder um flüchtige Personen zu verfolgen. Entscheidend dabei ist, dass Rechtsgüter gefährdet sind, bei denen selbst kleine Zeitverluste eine erhebliche Vergrösserung der Schäden bewirken können. Um solche Einsätze nicht erheblich zu verzögern, erlaubt es der Gesetzgeber ausdrücklich, bei Dienstfahrten von den Verkehrsregeln abzuweichen bzw. das besondere Vortrittsrecht zu beanspruchen, sofern dabei die gebotene Sorgfalt beachtet wird.

Namentlich bei dichtem Verkehr und Staus sind dringliche Dienstfahrten unter Verwendung der Warnsignale unerlässlich, damit Einsatzfahrzeuge die Ereignisorte möglichst rasch erreichen können. Dies gilt beispielsweise für den Löscheinsatz der Feuerwehr bei Bränden, für den Rettungseinsatz der Sanität zugunsten von verunfallten Personen und den Polizeieinsatz zur Verhinderung von schweren Delikten oder zur Sicherung von Unfallstellen. Gleiches gilt für taktisch notwendige Fahrten im Sinne von Art. 100 Ziff. 4 SVG; um solche geht es, wenn der Auftrag unter Einhaltung aller Verkehrsregeln nicht erfüllt werden könnte, die Verwendung von Warnsignalen aber den Einsatzzweck vereiteln würde, etwa im Zusammenhang mit Fahndungsmassnahmen der Polizei. In welchem Mass das zügigere Vorankommen bei dringlichen oder taktisch notwendigen Dienstfahrten Schäden verhindert oder mindert, hängt naturgemäss vom Einzelfall ab und wird statistisch nicht erfasst.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:  
**Hösli**